



# Gemeinde Schneizlreuth

Landkreis Berchtesgadener Land

Amtsblatt Nr. 25 vom 18.06.1991 – Bek. Nr. 9  
(Abschrift)

## **Gemeinde Schneizlreuth**

### **Satzung über das Einsammeln und Befördern der in der Gemeinde Schneizlreuth anfallenden Abfälle Vom 27. Mai 1991**

Die Gemeinde Schneizlreuth erlässt aufgrund

a) des Art. 3 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (BayAbfAlG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises Berchtesgadener Land zur Übertragung des Einsammelns und Beförderns von Abfällen auf die Gemeinden des Landkreises Berchtesgadener Land und

b) des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 BayAbfAlG i.V. m. Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) mit der Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 25.04.1991, Az. 821-8744.4-108/83 folgende

## **Satzung**

### **Teil 1 Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Dazu zählen auch Stoffe, die einem Wiederverwertungskreislauf (Recycling) zugeführt werden sollen, wie Altpapier, Altglas, Altmetall, verwertbare Kunststoffe, Styropor und Grünabfälle.

Ausgenommen sind die in § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (AbfG) genannten Stoffe.

(2) Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung ist das Einsammeln und Befördern von Abfällen.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einen gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(4) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Nießbraucher und Inhaber von dinglichen Wohnungsrechten, Dauerwohnungsrechten und Dauernutzungsrechten gleich. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

## **§ 2**

### **Abfallentsorgung durch die Gemeinde**

(1) Die Gemeinde sammelt die in ihrem Bereich anfallenden Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 der Satzung ein und befördert sie zu den vom Landkreis festgelegten Abfallentsorgungseinrichtungen. Sie tut dies nach Maßgabe:

- a) des über Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz – AbfG)
- b) des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz – (BayAbfAlG)
- c) der Rechtsverordnung des Landkreises Berchtesgadener Land zur Übertragung des Einsammelns und Beförderns auf die Gemeinden (Übertragungsverordnung)
- d) der Satzung des Landkreises Berchtesgadener Land zur Regelung der kommunalen Abfallbeseitigung im Landkreis Berchtesgadener Land (AbfBS)
- e) dieser Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmen bedienen.

## **§ 3**

### **Eigentumsübertragung**

Die Abfälle werden mit der Verladung in die Sammelfahrzeuge Eigentum der Gemeinde. In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

## **§ 4**

### **Ausnahmen von Einsammeln und Befördern**

(1) Vom Einsammeln und Beförderung durch die Gemeinde sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Abraum, Kies und Erde;
2. Abfälle aus Gewerbebetrieben, soweit diese Abfälle wegen ihrer Art oder Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen transportiert werden können;
3. Sperrmüll, soweit er nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt wird (§14)
4. Klärschlamm und Fäkalschlamm;
5. die auf Grund der Satzung des Landkreises Berchtesgadener Land zur Regelung der kommunalen Abfallbeseitigung im Landkreis Berchtesgadener Land von der Abfallbeseitigung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle;
6. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern wegen ihrer Art und Menge vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind.

(2) Bei Zweifel darüber, ob und wieweit ein bestimmter Stoff von der Gemeinde einzusammeln und zu einer Abfallbeseitigungsanlage zu befördern ist, entscheidet die Gemeinde oder ihr Beauftragter. Der Gemeinde ist auf Verlangen nachzuweisen, daß es sich nicht um einen von der kommunalen Beseitigung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt.

(3) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde nicht der Hausmüllabfuhr übergeben werden. Geschieht dies dennoch, so kann die Gemeinde neben dem Ersatz des ihr entstandenen Schadens die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die sie für eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abfälle getätigt hat.

## **§ 5**

### **Anschluß- und Benutzungsrecht**

(1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind berechtigt, den Anschluß ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallbeseitigung der Gemeinde zu verlangen (Anschlußrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Benutzungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlußberechtigten und sonstigen, zur Nutzung eines anschlußberechtigten Grundstückes Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst anfallenden Abfall nach Maßgabe der § 8 bis 13 der öffentlichen Abfallbeseitigung der Gemeinde zu überlassen (Benutzungsrecht). Soweit auf nicht anschlußberechtigten Grundstücke Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallbeseitigung zu überlassen.

(3) Vom Benutzungsrecht nach Abs. 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 4 genannten Stoffe ausgenommen.

## **§ 6**

### **Anschluß und Benutzungszwang**

(1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallbeseitigung der Gemeinde anzuschließen (Anschlußzwang). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Benutzungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlußverpflichteten und sonstigen zur Nutzung eines anschlußpflichtigen Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter haben den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall, nach Maßgabe dieser Satzung der öffentlichen Abfallbeseitigung zu überlassen (Benutzungszwang). Soweit auf nicht anschlußpflichtigen Grundstücke Abfälle anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallbeseitigung zu überlassen.

(3) Vom Benutzungszwang nach Abs. 2 sind ausgenommen:

1. die Besitzer von Abfällen, die von der Abfallbeseitigung durch den Landkreis auf Grund der Satzung des Landkreises Berchtesgadener Land über die kommunale Abfallbeseitigung oder vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde auf Grund dieser Satzung ausgeschlossen sind;

2. Besitzer der durch eine Verordnung nach § 4 Abs. 4 AbfG zur Beseitigung außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassenen Abfällen soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden;

3. die Besitzer der durch Einzelfallentscheidung nach § 4 Abs 2 AbfG zur Beseitigung außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden;

4. Die Inhaber von Abfallbeseitigungsanlagen, soweit ihnen die Beseitigung der eigenen Abfälle nach § 3 Abs. 6 AbfG übertragen worden ist.

## **§ 7**

### **Mitteilungspflichten und Überwachung**

(1) Die Anschlußpflichtigen müssen der Gemeinde oder einer von ihr bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlußpflichtige Grundstück die für die Abfallbeseitigung und die Gebührenrechnung wesentlichen Umstände mitteilen. Dazu gehören insbesondere Angabe über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlußpflichtigen Grundstückes Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Gemeinde überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlußpflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Gemeinde von den Anschluß- und Benutzungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallbeseitigung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

(3) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Erfüllung der Entsorgungsaufgabe von den Entsorgungspflichtigen das Betreten der Grundstücke zu gestatten (§ 11 Abs. 3 AbfG).

## **§ 5**

### **Entstehen der Gebührenschild**

(1) Die Gebührenschild entsteht erstmals mit In-Kraft-Treten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 ändern.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschild mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(3) Bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschild mit dem Abtransport der Abfälle durch die Gemeinde.

## **§ 8**

### **Störung in der Abfallbeseitigung**

Wird die Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

## **Teil II**

### **Einsammeln und Befördern der Abfälle**

#### **§ 9**

#### **Formen des Einsammeln und des Beförderns**

Die vom Landkreis auf Grund der Satzung des Landkreises Berchtesgadener Land zur Regelung der kommunalen Abfallbeseitigung im Landkreis Berchtesgadener Land ganz oder teilweise zu beseitigenden Abfälle im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung werden zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht.

1. durch die Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmer im Rahmen der Hausmüllabfuhr (§ 10 – 13) oder
2. durch Sperrmüllabfuhr oder
3. durch den Besitzer der Abfälle selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte gemäß der Satzung des Landkreises Berchtesgadener Land über die kommunale Abfallbeseitigung im Landkreis Berchtesgadener Land.

#### **§ 10**

#### **Anforderungen an die Abfallbehältnisse für die Hausmüllabfuhr**

(1) Für die Abholung durch die Müllabfuhr sind die nicht wiederverwertbaren Abfälle in den zugelassenen Abfallbehältnissen bereitzustellen. Zugelassen sind Müllnormtonnen mit 110 l und Müllgroßraumbehälter mit 1.100 l. Andere als die zuvor aufgeführten Behältnisse werden unbeschadet des Abs. 4 nicht entleert.

(2) Die Anschlußpflichtigen haben der Gemeinde oder einer von ihr bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der von ihnen benötigten Abfallbehältnisse zu melden. Für jeden Bewohner der anschußpflichtigen Grundstücke soll mindestens eine Behälterkapazität von 20 l pro Woche bereitstehen; wenigstens muß jedoch ein zugelassenes Abfallbehältnis auf dem Grundstück bereitgehalten werden. Die Gemeinde kann Art, Größe oder Zahl der zu verwendenden Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen, insbesondere, wenn die gemeldete Kapazität für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalles nicht oder nicht mehr ausreicht.

(3) Der Behälterinhalt auf Grundstücken für Gewerbe, Handwerk, Handel, freiberufliche Unternehmungen, Verwaltungen usw. wird von der Gemeinde nach der tatsächlichen Müllmenge festgesetzt, wobei die Art des Betriebes und die Zahl der Beschäftigten zu berücksichtigen sind.

(4) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, daß sie in den zugelassenen Abfallbehältnissen nicht vollständig untergebracht werden können (verstärkter Anfall), so sind die weiteren Abfälle in Abfallsäcken neben den zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abholung bereitzustellen. Die Gemeinde macht bekannt, welche Abfallsäcke für diesen Zweck zugelassen und wo sie zu erwerben sind.

## **§ 11**

### **Wiederverwertbare Abfälle**

- (1) Die wiederverwertbaren Abfälle, Altpapier, Glas (sortenrein), Altmetall, verwertbare Kunststoffe und Styropor müssen den vom Landkreis aufgestellten Großraumbehältern zugeführt werden. In bestimmten Fällen (Gebrechlichkeit) kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung getroffen werden.
- (2) Die Stellplätze werden von der Gemeinde beantragt.
- (3) Mit wiederverwertbaren Abfällen befüllte Tonnen werden nicht entleert.

## **§ 12**

### **Beschaffung, Bereitstellung, Benutzung und Aufstellung der Abfallbehältnisse für die Hausmüllabfuhr**

- (1) Die Anschlußpflichtigen haben die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 zugelassenen Abfallbehältnisse in der nach § 10 Abs. 2 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen und betriebsbereit zu halten. Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstückes Berechtigten leicht zugänglich sind und von diesen regelmäßig und ordnungsgemäß benutzt werden. Der Behälter ist so zu betreiben und der Standplatz ist so zu wählen, daß eine Geruchsbelästigung der Grundstücksbewohner oder der Nachbarn weitgehend vermieden wird.
- (2) Die Abfallbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme von zugelassenen Abfällen verwendet und nur soweit gefüllt werden, daß sich der Deckel noch schließen läßt. Sie sind stets verschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft werden oder in ihnen verbrannt werden. Brennende, glühende und heiße Abfälle sowie Abfälle, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Beseitigungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehältnisse gefüllt werden. Gegenstände, die nicht in eine abgedeckte 110 l Mülltonne bzw. einen 1.110 l Großraumbehälter passen, dürfen nicht der Hausmüllbeseitigung übergeben werden. Es ist Vorsorge zu treffen, daß der Inhalt der Müllbehälter nicht gefriert und sich bei der Abfuhr in entleerungsfähigem Zustand befindet.
- (3) Die Abfallbehältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag an einer für das Sammelfahrzeug erreichbaren Stelle so aufzubewahren, daß sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können; nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung nicht behindert oder gefährdet werden. Für Verlust oder Beschädigung der Abfallbehältnisse haftet die Gemeinde nicht. Schadhafte Müllbehälter sind auszubessern oder durch neue zu ersetzen.
- (4) Für Grundstücke, die nicht unmittelbar an eine Straße, Grenze oder an von Sammelfahrzeug nicht befahrbaren Weg liegen, wird von der Verwaltung ein Platz zur Aufstellung der Abfallbehältnisse bestimmt. Die Pflichtigen haben die zu entleerenden Müllbehälter dorthin zu bringen.

(5) Die Gemeinde kann für einzelne Gemeindeteile und Straßenzüge bestimmen, daß die Abfallbehältnisse nicht auf die Straße sondern an einem von den Beauftragten der Müllabfuhr jederzeit und ohne Erschwernisse zugänglichen Platz zur Abholung bereitzustellen sind.

(6) Sofern Behälter nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß bereitgestellt werden, ist die Gemeinde nicht verpflichtet, sie zu entleeren.

(7) Verunreinigungen, die bei der Müllabfuhr entstehen, sind sofort durch den Unternehmer zu beseitigen. Entstehen Verunreinigungen durch den Pflichtigen, so hat dieser unverzüglich die Reinigung zu besorgen.

### **§ 13**

#### **Häufigkeit und Zeit der Müllabfuhr**

(1) Hausmüll wird alle zwei Wochen, bei Bedarf einmal wöchentlich abgeholt. Der für die Abholung vorgesehene Wochentag wird von der Gemeinde bekanntgegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung am folgenden oder vorhergehenden Werktag. Muß der Zeitpunkt verlegt werden, so soll dies rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(2) Die Gemeinde kann im Einzelfall eine kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesem Fall gelten Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

### **§ 14**

#### **Sperrmüllabfuhr**

(1) Sperrige Abfälle sind Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren (Sperrmüll).

(2) Sperrmüll wird einmal jährlich durch die Sperrmüllabfuhr abgefahren. Der Zeitpunkt wird mindestens 1 Woche vorher bekanntgegeben. Ansonsten muß der Sperrmüll von den Besitzern der Abfälle selbst oder durch Beauftragte gegen eine besondere Gebühr gemäß den dafür geltenden Bestimmungen zu den vom Landkreis festgelegten Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden.



## **Teil III Schlußbestimmungen**

### **§ 15 Bekanntmachungen**

In dieser Satzung vorgesehene Bekanntmachungen werden in ortsüblicher Weise veröffentlicht.

### **§ 16 Gebühren; Recht des Landkreises**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.
- (2) Die Entsorgung der Abfälle richtet sich nach der Satzung des Landkreises Berchtesgadener Land zur Regelung der kommunalen Abfallbeseitigung im Landkreis Berchtesgadener Land.

### **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach § 5 Abs 1 BayAbfG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. Abfälle, die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 verstößt;
2. den Vorschriften über den Anschluß- und Benutzungszwang (§ 6) zuwiderhandelt;
3. den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 7 Abs. 1 und 2 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt, oder entgegen § 7 Abs. 3 das Betreten von Grundstücken verwehrt;
4. die Vorschriften über die Bereitstellung von Abfällen in zugelassenen Abfallbehältnissen und über die Meldung der benötigten Abfallbehältnissen (§ 10 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1) mißachtet;
5. gegen die Vorschriften über die Beschaffung, Bereithaltung, Benutzung und Aufstellung von Abfallbehältnissen (§ 12 und 14 Abs. 3) verstößt;
6. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 die wiederverwertbaren Abfälle nicht getrennt von einander den vom Landkreis aufgestellten Sammelbehältern zuführt.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG bleiben unberührt.

## **§ 18**

### **Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel**

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzungen bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Einsammeln und Befördern der in der Gemeinde Schneizlreuth anfallenden Abfälle vom 15. Mai 1981 außer Kraft.

Schneizlreuth, den 27.05.1991  
Gemeinde Schneizlreuth



Marchl, Erster Bürgermeister